



Lehrgang: Atemschutzgeräteträger

4. Unterrichtseinheit: Atemschutz - Einsatzgrundsätze

4.1 Verantwortlichkeiten der Atemschutzgeräteträger



Der Atemschutzgeräteträger muss:

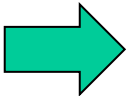
- Die Einsatzgrundsätze im Atemschutz beachten
- Vor Übungen und Einsätzen eine Gerätesichtprüfung und Einsatzkurzprüfung durchführen
- Während des Einsatzes regelmäßig den Druck der Isoliergeräte kontrollieren
- Beginn und Ende des Atemschutzeinsatzes bei der verantwortlichen Führungskraft melden
- In Abstimmung mit dem Fahrzeugführer, nach dem Gebrauch die Wartung des Atemschutzgerätes (einschließlich des Atemanschlusses) veranlassen
- Festgestellte Mängel melden.

Hinweis : Schadhafte Geräte sind unverzüglich der Benutzung zu entziehen



weiterhin

- dürfen nur vollständig ausgerüstete Trupps eingesetzt werden
- geschlossenes Vorgehen im Trupp
- Konsequente Anwendung der Atemschutzüberwachung
z.B. Abgabe von Namensschildern u.Ä.
- regelmäßiger Rückmeldungen
z. B. Wahrnehmungen, Standortwechsel usw.
- falls erforderlich, rechtzeitige Verstärkung für den Trupp anfordern
- Leistungsgrenzen innerhalb des Trupps beachten
zeitliche, physische und psychische Begrenzung durch
das schwächste Truppmitglied





zusätzlich:

Der Atemschutzgeräteträger ist in hohem Maße eigenverantwortlich:

Krankheit

**Eignungsuntersuchung
Atemschutz
(vorm. G 26.3)**

Alkohol

AS-Nachweis

Drogen

**Körperlich
einsatzfähig sein**

Medikamente

**Jährliche
Fortbildung**

